

II-2600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1356 N
1991-07-04

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Steinbruch der Fa. Hollitzer und Berggesetznovelle 1990

Mit der Berggesetznovelle 1990 wurden einige Mineralien in die Liste der "grundeigenen" mineralischen Stoffe aufgenommen, die bisher als "sonstige mineralische Rohstoffe" zu behandeln waren. Dies hat zur Konsequenz, daß der obertägige Abbau dieser Mineralien nicht wie früher ausschließlich nach der Gewerbeordnung zu beurteilen ist, sondern nun insbesondere nach dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung. Auch nach der Novelle von 1990 ist der Umwelt- und Partizipationsstandard des Betriebsanlagenrechts des Berggesetzes nicht mit dem der Gewerbeordnung zu vergleichen, sodaß sich schon aus diesem Grunde eine Schlechterstellung der Nachbarn ergibt. Darüber hinaus nehmen einige Landes-Bauordnungen jene Anlagen, die dem Berggesetz unterliegen, von der Bewilligungspflicht aus, während bei gewerblichen Anlagen immer von einem Nebeneinander von baubehördlicher und gewerblicher Genehmigungspflicht ausgegangen wird. In naturschutzrechtlicher Hinsicht ist auf § 2 Abs.3 NÖ NSchG zu verweisen, wonach Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bergbaus dienen, in ihrer Benützung durch den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden. Drittens schließlich wurde mit dem abrupten Wechsel der Zuständigkeit eine hohe Rechtsverunsicherung ausgelöst. (Der Protest der Grünen gegen die Erweiterung des Bergbaubegriffs auf die Ablagerung "sonstiger Materialien" muß in diesem Zusammenhang auch wiederholt werden.)

Von diesem Umstand profitiert derzeit auch die Firma Hollitzer, Baustoffwerke GesmbH in Deutsch-Altenburg. Sie betreibt dort in einer gegenüber den Nachbarn und der Umwelt rücksichtslosen Weise einen Steinbruch. Von seiten der Wiener Berghauptmannschaft wird unter Hinweis auf ein Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten behauptet, daß das dort abgebaute Gestein als Kalk mit einem CaO/MgO-Verhältnis von 5,18 (Ho-I) usw. 4,74 /Ho-II) als Kalkstein im Sinne des § 5 BergG zu qualifizieren sei. "Durch Brennen unterhalb der Sintergrenze kann daher gemäß ÖNORM B 3324 Teil 1 Baukalk der Spezifikation 'Dolomitfeinkalk' hergestellt werden. Dessen ungeachtet können auch Branntkalkqualitäten für Bodenverbesserungen bzw. Bodenverfestigungen hergestellt werden, für die geringere Qualitätsanforderungen gelten." (Gutachten Doz. Dr. Weber vom 21. März 1991) Die aufgrund der Nachbarbeschwerden bis jetzt nach § 79 GewO nachträglich erteilten Auflagen wie fixe Betriebszeiten zur Lärmreduktion, Berieselungsanlage gegen die Staubentwicklung und ähnliches werden einfach ignoriert. Die in einem Gutachten der niederösterreichischen Umweltschutzanstalt vom 30. 9. 1988 festgestellten Lärmemissionen sind laut der Beurteilung eines Arztes

"eindeutig als Gesundheitsrisiko für die betroffene Bevölkerung in der Nachbarschaft anzusehen. Vegetative und psychische Auswirkungen sind mit Sicherheit gegeben, Störungen der Leistungsfähigkeit wahrscheinlich, soziale Auswirkungen teilweise zu beobachten." (Dr. Püspöck, 16. Juli 1990). Anschaulich sind die Worte der Betroffenen:

"Das Schlimmste ist eine Sprengung"

"Zuerst bewegt sich alles wie bei einem Erdbeben, dann kommt der Knall"

"Nur einmal Ruhe haben"

"Bin erlöst, wenn das Werk abgestellt wird"

"Habe das Gefühl, dem Lärm davonlaufen zu müssen"

"Mund voll Sand"

"Nase verlegt"

"Sand sogar auf dem Leintuch"

(zitiert nach Püspöck)

Diese Tatsache führte letztlich auch dazu, daß der NÖ. Umweltschutzanwalt einen Antrag auf "Stilllegung" des Betriebes einreichte, weil seit 11 Jahren die Bewilligungspflicht des Naturschutzgesetzes mißachtet werde. Ebenso verfügte die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha als Baubehörde die Stilllegung, weil seit Inkrafttreten der Bauordnung von 1976 der Betrieb konsenslos sei, da um die notwendige Bewilligung nicht angesucht wurde. Stattdessen wurde der Betrieb über die Grenzen des als "Grünland - Materialgewinnung" gewidmeten Gebietes erweitert. Nunmehr wird den Nachbarn der Eindruck vermittelt, daß mit der Berggesetznovelle jegliche Auflagenerteilungen oder Stilllegungsverfügungen gegenstandslos seien. Dagegen muß aber festgehalten werden, daß sich die Stellungnahme der Wiener Berghauptmannschaft vom 15. Mai 1991 nur auf die Bergberechtigung analog zur Gewerbeberechtigung beziehen kann: "Die Hollitzer Baustoffwerke GesmbH verfügt seit 1. Jänner 1991 von Gesetzes wegen über eine Bewilligung zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe. Sie erlangte diese Bewilligung aufgrund der Bestimmungen des § 238 Abs 5 des Berggesetzes 1975 idF des BGBl. Nr. 335/1990. ..." Für die Betriebsanlagenbewilligung gilt § 258 lt. Satz.: "Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bleiben aufrecht, für Änderungen gelten jedoch die auf Bergbauanlagen anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes." Auch nachträgliche Auflagenerteilungen bleiben daher aufrecht bzw. sind die Berufungen nach dem Gewerberecht zu erledigen, wie sich aus Art II Abs 3 Berggesetznovelle 1990 ergibt. Die Nichteinhaltung von Auflagen ist nach § 215 Abs 2 BergG zu bestrafen. Führt der Betrieb nach wie vor zu unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen, so sind nach § 203 BergG weitere Maßnahmen aufzutragen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich im Zuge der Anfragebeantwortung Nr. 3894/J betreffend Steinbruch in Deutsch-Altenburg in der XVII. GP. mit der Wiedergabe des Bericht des Landeshauptmanns begnügt. Die Berghauptmannschaften, deren Aufsicht nun der Steinbruch unterliegt, unterstehen dem Bundesminister jedoch unmittelbar und erwarten sich die Anfragesteller/innen

daher auch eine eingehendere Befassung mit den rechtswidrigen Vorfällen auf Kosten der Nachbarn dieser Anlage und klare Veranlassungen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgenden

ANFRAGE:

1. a) Welche sachlichen Motive hatte das Bundesministerium, Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet, in die Liste der grundeigenen Mineralien aufzunehmen? Wie können Sie den Vorwurf entkräften, die Überstellung in die Liste der grundeigenen Rohstoffe diene ua. nur dem Zweck, der drohenden Einstellung der Anlage nach der NÖ BauO und dem NÖ NaturschutzG zu entgehen?
 - b) Warum verschwiegen die Erläuterungen der Regierungsvorlage die damit verbundenen Konsequenzen in der betriebsanlagenrechtlichen Beurteilung?
 - c) Wieviele Steinbrüche, in welcher Größenordnung sind per 1. Jänner 1991 in Österreich aufgrund der Erweiterung der Liste der grundeigenen Rohstoffe nunmehr - auch in betriebsanlagenrechtlicher Sicht - Bergbauanlagen?
2. a) Teilen Sie die in der Begründung dargelegte Rechtsauffassung betreffend der gewerberechlichen nachträglichen Auflagenerteilungen? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wann wird über die Berufung der Hollitzer GesmbH gegen den jüngsten Auflagenbescheid (Entstaubungsanlage I und II ua.) nach § 79 GewO entschieden werden?
 - c) Stimmt es, daß der Gewerbereferent der BH Bruck an der Leitha, Herr Tretzmüller, der bisher schon gegen das rechtswidrige Treiben der Hollitzer Baustoffwerke GesmbH nicht eingeschritten ist, für ein Jahr karenziert wurde und nunmehr bei der dieser Firma angestellt oder auf sonstige Weise für diese Firma als Jurist tätig ist?
 - d) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die laufende Nichteinhaltung der Auflagen durch den Steinbruch Konsequenzen hat - zumindest in der Form von Verwaltungsstrafen? Welche Möglichkeiten zur Betriebsstillegung haben Sie bei wiederholter Mißachtung der Auflagen? Werden Sie davon Gebrauch machen bzw. der Wiener Berghauptmannschaft dementsprechende Weisungen geben?